



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 2

Wriezen, den 01. 02. 2019

19. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 11.12.2018 S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 10.12.2018 S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 13.12.2018 S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.11.2018 S. 2
- Bekanntmachungsanordnung der am 29.11.2018 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2018..... S. 2/3
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Gemeinde Neutrebbin vom 10.01.2019“ S. 3
- Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Räumlichkeiten des Schul- und Bethauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, des Gemeindehauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Altbarnim, des Saales und Spiel- und Bastelraumes des Gemeindezentrums Neutrebbin, OT Neutrebbin und des Gemeindehauses Wuschewier der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin..... S. 3-5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 26.11.2018 S. 5

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 13.12.2018 S. 5/6
- Bekanntmachung Teiljagdgenossenschaft „Dabrikower Holz“ S. 5/6

Informationen

- Informationen und Werbung S. 14-16
- Informationen Sprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 14-16



Amt Barnim-Oderbruch BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 11.12.2018:

Beschluss Nr: AA/20181211/Ö11

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gemäß des § 140 in Verbindung mit §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18 Nr. 23) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019.

Die im Rahmen der 2. Haushaltslesung beschlossenen Änderungen sind einzuarbeiten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20181211/Ö12

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, dass der Anschluss der Kita Neulewin an das Fernwärmenetz der Biogasanlage Neulewin 2019 erfolgen soll.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 10.12.2018:

Beschluss Nr: GV Blies/20181210/Ö10

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Bliesdorf hebt den Beschluss Nr. GVBlies/20180827/Ö17 auf.

2. Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet den Abschluss des Städtebaulichen Vertrages mit der Wattner SunAssel Solarkraftwerk 083 GmbH & Co. KK für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage Bliesdorf II – Weg An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof“ und der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf.

3. Der Amtsdirektor wird mit der Unterzeichnung beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Blies/20181210/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, den Vereinen, welche eine Unterstützung beantragt haben, eine einmalige finanzielle Unterstützung in 2018 zu überweisen.

Folgende Vereine erhalten bis spätestens zum 20.12.2018 einen Vereinsförderungszuschuss:

1. Schützengilde „Vevais 93 e.V.“

i.H.v. 100,00 €



2. Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kunersdorf e.V. i.H.v. 1500,00 €
 3. Förderverein Kunersdorfer Musenhof e.V. Chamisso Museum 300,00 €
 4. Hundesportverein i.H.v. 100,00 €
 5. SV Bliesdorf 95 e.V. 100,00 €

Antrag auf überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 300,00 €

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20181210/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 534100 (Gewerbesteuerumlage) i.H.v. 16.766 € Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer.

Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus den Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300 (Gewerbesteuer).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20181210/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die zusätzliche Ausgabe in Höhe von 20.000,00 € im Kostenträger 553.00.11, Sachkonto 096.101 (Inv.Nr. 29/2018/01). Die Ausgabeermächtigung beträgt somit: 90.000,00 €

Die Deckung erfolgt aus der Mehreinnahme der Kreisumlage (Kostenträger: 611.00.00, Sachkonto: 573.200) in Höhe von 20.000,00 €

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Blies/20181210/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22

der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Blies/20181210/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Blies/20181210/N21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 13.12.2018:

Beschluss Nr: GV Nlw/20181213/Ö11

Beschluss:

Die Gemeinde Neulewin beschließt, dass bei der Glatteisbekämpfung im Winterdienst für die restliche Laufzeit des Rahmenvertrages mit dem derzeit gebundenen Auftragnehmer auf den öffentlichen Straßen als Streugut verwendet wird: Streusalz

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20181213/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt folgenden Umgang mit dem Flurstück 225, Flur 103, Gemarkung Neulewin: Verkauf des Grundstückes

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20181213/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20181213/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 5, Enthaltung: 2



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 29.11.2018:

Beschluss Nr: GV Ntr/20181129/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Mehrkosten in Höhe von ca. 280.000,00 € beim Um- und Ausbau des Gemeindezentrums Karl-Marx-Straße 43 und der Nebengebäude als überplanmäßige Ausgaben zum vorhandenen Budget des Haushaltsausgaberestes von 910.708,85 €

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 4

Beschluss Nr: GV Ntr/20181129/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde

Neutrebbin beschließt gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15), die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit anliegendem Teilnachtragshaushaltplan zum Produkt 57301 (Dorfgemeinschaftshäuser) für das Haushaltsjahr 2018.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20181129/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt, gemäß der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15), die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 4

Beschluss Nr: GV Ntr/20181129/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt, eine Sicherungsrücklage von 1 € je Einwohner, für die Durchführung des Oderbruchtages 2019 in Neutrebbin, in den Haushaltsplan 2019 mit aufzunehmen. Für die Gemeinde Neutrebbin bedeutet das eine Sicherungsrücklage in Höhe von 1.398 €

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 9, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20181129/Ö14

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Neutrebbin beschließen die Satzung über die Fremdnutzung der Räumlichkeiten des Schul- und Bethauses Neutrebbin, OT Alttrebbin, des Gemeindehauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Altbarnim, des Saales und Spiel- und Bastelraumes des Gemeindezentrums Neutrebbin, OT

Neutrebbin und des Gemeindehauses Wuschewier der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin. Die Satzung ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20181129/Ö15

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Neutrebbin beschließen die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Räumlichkeiten des Schul- und Bethauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, des Gemeindehauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Altbarnim, des Saales und Spiel- und Bastelraumes des Gemeindezentrums Neutrebbin, OT Neutrebbin und des Gemeindehauses Wuschewier, OT Neutrebbin. Diese Satzung ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Werner Mielenz, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz und der stellvertretenden Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Gemeinde Neutrebbin hat im Haushaltsplan 2018 für die Innenausstattung des Gemeindehauses Karl-Marx-Straße 43 im Ergebnishaushalt 3.000 € eingeplant, welche nicht ausreichten. Aus diesem Grund wurde eine Eilentscheidung am 11.06.2018 getroffen. In der Eilentscheidung wurde eine Gesamtausgabe i.H.v. 7.860 € bestätigt. Die Eilentscheidung wurde am 28.06.2018 von der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen.

Bei der Montage am 10.09.-11.09.2018 wurde festgestellt, dass eine Änderung an der Küche im Obergeschoss vorgenommen werden muss. Durch die Änderung entstehen insgesamt 1.200 € höhere Kosten als mit Eilentscheidung am 11.06.2018 getroffen wurde. Das bedeutet, dass für die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 1.200 € ein Beschluss von der Gemeindevertretung gefasst werden muss.

Der Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Mielenz möchte den zeitlichen Rahmen des Bau- und Einrichtungsfortschrittes einhalten und befürwortet vorab eine Eilentscheidung für den Vergabeumfang und der außerplanmäßigen Ausgabe im Finanzhaushalt in Höhe von 1.200 € mit einer neuen Gesamtausgabeermächtigung in Höhe von 9.060 €

Die Mehrauszahlung im Kostenträger 573.01.23, Sachkonto 082101 wird gedeckt aus der Einsparung der Kreisumlage im Kostenträger 611.00.00 Sachkonto 537200.

Wriezen, den 13.11.2018

Die Eilentscheidung wurde am 29.11.2018 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Gemeinde Neutrebbin vom 10.01.2019

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 10.01.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung

über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Räumlichkeiten des Schul- und Bethauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, des Gemeindehauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Altbarnim, des Saales und Spiel- und Bastelraumes des Gemeindezentrums Neutrebbin, OT Neutrebbin und des Gemeindehauses Wuschewier der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/22, S. 22 in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am →

29.11.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Entgelten beschlossen.

§ 1 Entgeltpflicht

Die Fremdnutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen der o. g. gemeindeeigenen Räumlichkeiten ist generell entgeltspflichtig. Die Entgeltpflicht entfällt für alle eingetragenen Vereine der Gemeinde Neutrebbin, für Kinder und Jugendliche der Gemeinde Neutrebbin sowie für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neutrebbin.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Benutzer bzw. die Verantwortlichen der Benutzergruppe der Räumlichkeiten. Benutzen mehrere Personen die Räumlichkeiten, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Höhe des Entgeltes

(1) Das Entgelt entsteht mit der Nutzung der Räumlichkeiten entsprechend der Nutzungsgenehmigung und wird sofort fällig.

(2) Das Entgelt beträgt

1. für den Saal im Gemeindezentrum einschließlich 60,- € pro Tag und

Küchen- u. Toilettenbenutzung 30,- € pro ½ Tag

2. für den Spiel- und Bastelraum 7,- € pro Stunde

3. OT Altbarnim (Gemeindehaus) 5,- € pro Stunde

4. OT Alttrebbin (Schul- und Bethaus) 6,- € pro Stunde

5. OT Neutrebbin (Gemeindehaus Wuschewier) 6,- € pro Stunde

(3) Energiekosten sowie Wasser/Abwasser werden durch die Gemeinde laut Verbrauch in Rechnung gestellt.

(4) Die Nutzer reinigen die von Ziffer 3-5 aufgeführten benutzten Räumlichkeiten selbst. Sollte dies nicht erfolgen, erhebt die Gemeinde für die Reinigung ein Entgelt in Höhe von 40 € Für die Reinigung des Saales im Gemeindezentrum wird generell eine Reinigungspauschale von 40 € erhoben. Die Reinigung des Saales erfolgt durch die Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde Neutrebbin vom 21.10.2004 tritt hiermit außer Kraft.

Wriezen, den 10.01.2019

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung über die Fremdnutzung der Räumlichkeiten in der Gemeinde Neutrebbin vom 10.01.2019

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 10.01.2019

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Satzung

über die Fremdnutzung der Räumlichkeiten des Schul- und Bethauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, des Gemeindehauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Altbarnim, des Saales und Spiel- und Bastelraumes des Gemeindezentrums Neutrebbin, OT Neutrebbin und des Gemeindehauses Wuschewier der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/22, S. 22) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung über die Fremdnutzung o.g. Räumlichkeiten erlassen.

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

§ 2 Nutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen

§ 3 Nutzungsgenehmigung

§ 4 Benutzungsordnung

§ 5 Haftung

§ 6 Entgelte

§ 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Diese Satzung gilt für das Schul- und Bethaus der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, das Gemeindehaus der Gemeinde Neutrebbin, OT Altbarnim, den Saal und den Spiel- und Bastelraum des Gemeindezentrums Neutrebbin, OT Neutrebbin und das Gemeindehaus Wuschewier der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin

§ 2

Nutzung des Versammlungs- bzw. Schulungsraumes

und der Nebeneinrichtungen

(1) Die im § 1 genannten Räumlichkeiten stehen für Beratungen, Schulungen und private Feierlichkeiten für die Bürger der Gemeinde Neutrebbin zur Verfügung.

Eine andere Nutzung kann zugelassen werden, wenn hierdurch die Nutzung durch die Gemeindevertretung und der Freiwilligen Feuerwehr nicht gestört, die Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und Schäden nicht zu erwarten sind.

(2) Die Räumlichkeiten können in der Regel an den Wochentagen, von 10.00 bis 01.00 Uhr und an den Wochenenden ab 8.00 Uhr bis 03.00 Uhr, unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Regelungen (Sonn- und Feiertagsgesetz), genutzt werden.

§ 3

Nutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. den Ortsvorsteher oder bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter, sie ist spätestens 2 Wochen vorher abzusprechen.

(2) Die Genehmigung wird dem jeweiligen Verantwortlichen der Veranstaltung erteilt.

(3) Die Gemeinde kann Auflagen erteilen und es bleibt ihr vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- gegen die Benutzungsbedingungen oder die Hausordnung

verstoßen wird,
- oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4

Benutzungsordnung

(1) Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Anfallende Mängel und Schäden sind dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen.

(2) Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen sind in der Hausordnung geregelt, die im Gebäude aushängt und für jeden Benutzer verbindlich ist.

§ 5

Haftung

(1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Gemeinde Neutrebbin wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden.

(2) Für Schäden an den Gebäuden und den Einrichtungsgegenständen in den Räumlichkeiten haftet der Nutzer.

(3) Die Haftung der Gemeinde beschränkt sich im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Entgelte

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltsatzung zur Fremdnutzung zu entrichten.

§ 7

Inkraftsetzung

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Satzung über die Fremdnutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde Neutrebbin vom 21.10.2004 tritt hiermit außer Kraft.

Wriezen, den 10.01.2019

Karsten Birkholz
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 26.11.2018:

Beschluss Nr: GV Prä/20181126/N17

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Prä/20181126/N18

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 13.12.2018

Beschluss-Nr. 01/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2017 fest.

Beschluss-Nr. 02/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 686.351,61 € der bestehenden zweckgebundenen Rücklage (Anlagenerneuerungsrücklage) zuzuführen (Abwasserbereich 554.250,10 € und im Trinkwasserbereich 132.101,51 €).

Beschluss-Nr. 03/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2017.

Beschluss-Nr. 04/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 05/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2019 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 310.000 € Netto Gesamtinvestitionssumme und einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2019 in Höhe von 606.000 €

Beschluss-Nr. 06/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2019 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 625.000 € Gesamtinvestitionssumme, einem →

Gesamtfinanzierungsbedarf 2019 in Höhe von 550.000 € und einem Finanzierungsüberhang 2020 in Höhe von 75.000 €

Beschluss-Nr. 07/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2019 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 08/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2019 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 09/18

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 13.12.2018 (Beschluss-Nr. 09/18) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. Im Erfolgsplan	
Die Erträge	6.554.870 €
Die Aufwendungen	6.235.620 €
Der Jahresgewinn	319.250 €
1.2. Im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	-56.780 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	243.540 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-898.040 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-Ermächtigungen	0 €
2.3. Die Verbandsumlage	0 €

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen

nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2019 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Bekanntmachung

Teiljagdgenossenschaft „Dabrikower Holz“

Die Grundstückseigentümer der Gemarkungen Sternebeck und Harnekop der Gemeinde Prötzel, die im Jagdkataster eingetragen sind, werden hiermit zur Vollversammlung der Teiljagdgenossenschaft „Dabrikower Holz“ Harnekop/ Sternebeck für **Mittwoch, den 20.03.2019 um 19:00 Uhr in das Gemeindehaus Harnekop**, Am Anger in 15345 Harnekop, recht herzlich eingeladen.

- Tagesordnung:**
1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Genehmigung der Tagesordnung
 4. Bestätigung der Niederschrift der letzten Vollversammlung
 5. Finanzbericht des Kassenwarts
 6. Bericht der Kassenrevisoren
 7. Entlastung des Vorstandes der TLG Harnekop / Sternebeck
 8. Vorschläge von Kandidaten für den neuen Vorstand
 9. Wahl des Vorstandes
 10. Antrag und Abstimmung zur Erteilung von entgeltlichen Begehnscheinen
 11. Sonstiges

Wolf- Dieter Hickstein
(Jagdvorsteher)

Ende des amtlichen Teils

„Ich habe mich gut eingelebt und eingearbeitet“,

sagt Beate Prütz aus Bliesdorf.

Beate Prütz ist seit 12.03.2018 die neue Schulsachbearbeiterin im Oberschulteil des Schulzentrums Neutrebbin, nachdem



Frau Bärbel Manthey feierlich in den Ruhestand verabschiedet wurde. Die Probezeit hat sie erfolgreich absolviert und freut sich nun, dass es mit demselben Elan weitergehen kann.

Frau Prütz hat bereits als Kind einige Jahre in Neutrebbin gewohnt. Jetzt führt sie der neue Job zurück an diesen Ort, an dem sie mit ihren Eltern wohnte und bis zur 7. Klasse die damalige POS besuchte.

Sie war über 20 Jahre Buchhalterin/ Sachbearbeiterin im Ländlichen Bildungswerk e.V. Bliesdorf und kennt sich mit vielen Aufgaben, die die Bildungsbranche betreffen, schon gut aus. Doch dass ihre Tätigkeit derart vielschichtig und stressig sein kann, damit hätte sie dann doch nicht gerechnet.

Als ehrgeizige Person möchte sie alles, was sie tut, schreiben und bearbeitet auch sofort verstehen. Leider braucht manches Zeit. Das musste sie für sich akzeptieren lernen.

Wir, die Kollegen und Kolleginnen des Oberschulteils sind sehr zufrieden mit ihrer Arbeit und können nur Gutes über Frau Prütz sagen. Ihr Engagement und ihre Fähigkeiten lassen uns kaum spüren, dass sie sich manchmal doch noch unsicher fühlt. Das muss sie absolut nicht.

Liebe Frau Prütz, wir freuen uns, mit so einer tollen Schulsachbearbeiterin zusammen arbeiten zu dürfen.

Anita Böckenheuer
im Namen der gesamten Lehrerschaft
des Schulzentrums Neutrebbin

Die Gemeinde Neulewin schreibt ein teilweise mit Halle bebautes Grundstück im Ortsteil Neulewin zum Verkauf aus.

Gemarkung Neulewin

Flur 103 Flurstück 245 – 1422 m²

Flur 104 Flurstück 166 – 1964 m²

Die Halle ist derzeit vermietet. Mieteinnahmen betragen 240 Euro/Jahr.

Das unbebaute Flurstück ist verpachtet – Pacht beträgt 16,70 Euro/Jahr.

Zur Teilnahme an der Ausschreibung nennen Sie uns bitte Ihr persönliches Höchstgebot und schicken Sie dieses Schreiben bis zum **18. 02. 2019** an das Amt Barnim-Oderbruch, SG Liegenschaften, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen. Bitte kennzeichnen Sie den Briefumschlag mit dem Hinweis „**Ausschreibung Neulewin – NICHT ÖFFNEN**“.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Veräußerung anfallenden Kosten trägt der Erwerber. Es wird darauf hingewiesen, dass ich kein Erwerbsanspruch aufgrund eines Angebotes entsteht. Für den Inhalt oder die Richtigkeit der hier genannten Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.



Die amtsangehörige Gemeinde Neulewin bietet folgende Fläche zum Verkauf an:

Gemarkung Neulewin

Flur 103 Flurstück 225 – 3456 m²

bebaut mit baufälligem Nebengebäude

Kaufpreis 30.000,00 Euro

Sämtliche im Zusammenhang mit der

Veräußerung anfallenden Kosten trägt der Erwerber. Es wird darauf hingewiesen, dass sich kein Erwerbsanspruch aufgrund eines Antrages entsteht.

Für den Inhalt oder die Richtigkeit der vorgenannten Angaben wird jegliche Haftung

ausgeschlossen.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin und ist somit gemäß § 34 BauGB als Bauland ausgewiesen.



Ausschreibung einer Ausbildungsstelle

Das Amt Barnim-Oderbruch bildet auch ab kommendem Ausbildungsjahr wieder

Verwaltungsfachangestellte – Fachrichtung Kommunalverwaltung

aus.

Die Ausbildung dauert drei Jahre und erfolgt an der Brandenburgischen Kommunalakademie, am Oberstufenzentrum sowie im Ausbildungsbetrieb.

Hierbei durchlaufen die Auszubildenden alle Fachbereiche in der Verwaltung.

Die Bewerber/Innen, die Interesse haben, sich in dieser Fachrichtung ausbilden zu lassen, sollten über eine gute abgeschlossene Schulbildung (Fachoberschulreife bzw. Abitur) verfügen. Gute Deutsch-, Mathe- und Englischkenntnisse sowie PC Kenntnisse sind selbstverständlich. Die Bewerber/Innen sollten auch Freude am Umgang mit Menschen und die Bereitschaft in einer Behörde zu arbeiten mitbringen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse der beiden letzten Schuljahre, Qualifikationsnachweise etc.) können **bis zum 20.02.2019** an das Amt Barnim-Oderbruch, zu Händen Frau Borkert, Zimmer 203, gesandt werden. Für die eventuelle Rücksendung der Bewerbungsunterlagen sollten frankierte Umschläge beigelegt werden.

Werben im Amtsblatt kommt an!



www.3-2-7.de

**Seien
Sie dabei!**

Werben
Sie günstig
hier, «vis-à-vis»
mit dem neuen
Funktionsgebäude

«**ALTES
KAUFHAUS
SEELOW**»!

**IN
SEELOW**



Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (März 2019)
ist der 8. 2. 2019

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 14. 02. 2019** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz,
Amtsdirektor

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden
und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten die Anzeigen
für Sie kostenlos
nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an!

03346 - 327

Ihre Fortunato Werbung

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout, Satz Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1,
15306 Seelow

Anzeigen Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg,
Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der
amtsangehörigen
Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.